

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Mag. Patrizia Nachtnebel
E-Mail:
patrizia.nachtnebel@bvwg.gv.at
Durchwahl:
Geschäftszahl: BVwG-100.911/0013-
Präs/2018nachrichtlich:Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Wien, am 16. Oktober 2018

Betreff: Begutachtung – Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt zu dem mit Schreiben vom 14. September 2018 übermittelten Begutachtungsentwurf, GZ. BMF-010000/0036-IV/1/2018, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLABG) erlassen wird und unter anderem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geändert wird (Gesetz über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG), wie folgt Stellung:

In den §§ 321 und 360 ASVG fehlt nach wie vor die Aufzählung der Verwaltungsgerichte (siehe hierzu Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichtes zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes – Sozialversicherung vom 26. März 2018).

Aufgrund dessen haben sich insbesondere einzelne Finanzbehörden auf den Standpunkt gestellt, in Verfahren betreffend die Versicherungspflicht nach § 4 ASVG, aber auch in Verfahren nach § 18a ASVG, keine Auskünfte über Lohnsteuerbescheide oder den Bezug erhöhter Familienbeihilfe an das

- 2 -

Bundesverwaltungsgericht erteilen zu müssen. Diese Auskünfte sind jedoch aufgrund der gesetzmäßigen Bindung zur Führung der Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht notwendig. Es wurde seitens der Finanzbehörden argumentiert, es könne der jeweils zuständige Sozialversicherungsträger anfragen und die Beantwortung der Anfrage an das Bundesverwaltungsgericht weiterleiten.

In Anbetracht der notwendigen Klarheit der Datenbezugsberechtigung wie auch in Anbetracht der Weigerung von Behörden, entsprechende Auskünfte schriftlich direkt zu erteilen, und im Sinne einer raschen Verfahrensführung erscheint es zweckmäßig, die Verwaltungsgerichte in die Aufzählung im Text der jeweiligen Verwaltungshilfenormen aufzunehmen.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt